

# Bundesblatt

Bern, den 7. August 1970 122. Jahrgang Band II

Nr. 31

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10 649

## Botschaft

### des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungs- übereinkommens und des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens

(Vom 15. Juli 1970)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft betreffend die Genehmigung von Zusatzverträgen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung zu unterbreiten:

#### 1. Inhaltsübersicht

Auf dem Gebiete der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen ist namentlich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in wachsendem Masse das Bedürfnis nach einer eingehenderen Regelung spürbar geworden. Es hat zum Abschluss des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (AS 1967 814) und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (AS 1967 831) geführt, denen die Schweiz mit Wirkung ab 20. März 1967 (BB. 27. September 1966 [AS 1967 805]) beigetreten ist. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den beiden Übereinkommen ist durch ihre gesetzgebenden Körperschaften genehmigt. Die Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunden ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Beide Übereinkommen bringen Neuerungen. Diese Neuerungen sowie die Grundsätze der modernen Strafrechtspflege, die den Gedanken der Resozialisierung des Rechtsbrechers in den Vordergrund stellen, erfordern eine Regelung der entstandenen rechtlichen Probleme. Nun liegen aber die Verhältnisse – namentlich auch im Hinblick auf die beim Beitritt angebrachten Vorbehalte und Erklärungen – nicht für alle Mitgliedstaaten der Übereinkommen gleich. Der Abschluss bilateraler Zusatzabkommen zu deren Ergänzung und zur H



leichterung ihrer Anwendung ist deshalb bereits in den beiden Übereinkommen vorgesehen und erscheint als das diesem Zweck am besten dienende Mittel.

Gegenstand der am 13. November 1969 in Bonn unterzeichneten Zusatzverträge sind zunächst einmal zum überwiegenden Teil Vorschriften über Fragen, die in den Übereinkommen nicht behandelt sind. Sodann erheischen einige Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts beider Staaten Sonderregelungen. Schliesslich war dafür Sorge zu tragen, dass die Vorteile des zwischen den beiden Staaten vereinbarten und gegenüber den Übereinkommen vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben und weitere Möglichkeiten der Vereinfachung des Verfahrens genutzt werden.

In ihrem Aufbau folgen die Zusatzverträge dem System der europäischen Übereinkommen. Jeder Artikel ist dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet.

## 2. Allgemeiner Teil

### Ausgangslage

Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen sind bis heute im schweizerisch-deutschen Verhältnis durch den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 geregelt. Dieser Vertrag enthält insbesondere über die Rechtshilfe lediglich vier Artikel; diese stellen nur wenige Grundsätze auf. Die Regelung der Auslieferung trägt vor allem der seither eingetretenen Entwicklung des Straf- und des Strafprozessrechts nicht Rechnung. Sie lässt auch keinen Raum für die Berücksichtigung der für die Resozialisierung des Rechtsbrechers so wichtigen Einrichtungen der Bildung von Gesamtstrafen oder etwa der bedingten Entlassung u. a. m. Die Regelung der Rechtshilfe beschränkt sich praktisch auf die Feststellung der Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Prozesshandlungen sowie auf die Festlegung des einzuschlagenden Geschäftswegs.

Bereits im Jahre 1957 war von der Bundesrepublik Deutschland angeregt worden, verschiedene Fragen der Auslieferung, der Rechtshilfe in Strafsachen und der Übernahme der Strafverfolgung zu regeln, die in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hatten. Anfangs 1963 lagen unterzeichnungsreife Entwürfe für je einen Vertrag über die Änderung und Ergänzung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrags sowie über die Rechtshilfe in Strafsachen vor. In diesem Zeitpunkt zeigte sich, dass beide Staaten beabsichtigten, dem im April 1960 in Kraft getretenen Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem im Juni 1962 in Kraft getretenen Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen beizutreten. Es erwies sich deshalb als notwendig, die Entwürfe umzuarbeiten und die im Hinblick auf die europäischen Übereinkommen erforderlichen Ergänzungen einzufügen. Dazu gehörten vor allem: die Konkretisierung verschiedener «Kann»-Vorschriften (Europäisches Auslieferungsübereinkommen Art. 2 Ziff. 2; Art. 7-9, 12, 19, 20 Ziff. 3; Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 16 Ziff. 2), die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der akzessorischen Auslieferung und der Rechtshilfe, insbesondere auf Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr (Europäisches Auslieferungsübereinkommen Art. 2 Ziff. 2, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen Art. 1 Ziff. 1) sowie die Regelung von Rechtsfragen, für die weder die Übereinkommen noch die innerstaatlichen Rechtsordnungen Vorschriften enthalten.

### Kritische Würdigung der Ausgangslage

Die beiden hier in Frage stehenden Übereinkommen sind die ersten vom Europarat auf strafrechtlichem Gebiet ausgearbeiteten multilateralen Instrumente. Das Europäische Rechtshilfeübereinkommen ist das erste multilaterale Abkommen über diese Materie überhaupt. Allein schon daraus erklärt sich, dass sie sich auf die Regelung der wichtigsten materiell- und verfahrensrechtlichen Grundsätze beschränken.

Insbesondere ist darin auch keine Rücksicht genommen worden auf etwaige Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der voraussichtlichen Mitgliedstaaten (z. B. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Aufgaben, die in der Regel dem Richter übertragen sind). Andererseits ist auch darauf verzichtet worden, besonders schwierige und noch wenig abgeklärte Fragen zu regeln, wie sie etwa im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen entstehen.

Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, dass auch übersehen wurde, wo auf diesen Rechtsgebieten die Vorschriften des innerstaatlichen Verfahrensrechts sozusagen zwangsläufig Lücken aufweisen. Deren Schliessung drängt sich angesichts der stets mehr in den Vordergrund tretenden internationalen Verstärkung der Menschenrechte auf. So enthalten z. B. beide Übereinkommen keine Rechtsgrundlage für die Inhaftierung der von einem andern Staat vorübergehend ausgelieferten oder an einen andern Staat durchzuliefernden Personen oder solcher, die zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens vorübergehend zugeführt werden. Auf internationaler Ebene nicht geregelt ist ferner der Abschluss der doppelten Verfolgung und Bestrafung im Fall der Übernahme der Strafverfolgung (*ne bis in idem*). Unvollständig ist sodann die Regelung der Herausgabe von Gegenständen. Insbesondere die Geltendmachung von Zollpanderechten an Gegenständen, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, sowie die undifferenzierte Pflicht zur Rückgabe an den ersuchten Staat bereiten in der Praxis immer wieder erhebliche Schwierigkeiten.

Alle diese Mängel und Lücken der Übereinkommen sollten nach übereinstimmender Auffassung beider Staaten in den in Aussicht genommenen Zusatzverträgen geregelt werden. Dabei bestanden auch keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise der Lösung der verschiedenen Fragen. Die Verhandlungen zogen sich dennoch erheblich in die Länge, weil die Verträge von beiden Seiten als Musterverträge für weitere Ergänzungsverträge mit andern Mitgliedstaaten gedacht sind. Es musste deshalb besonders darauf geachtet werden, dass die für die Handhabung der europäischen Übereinkommen wesentlichen Fragen möglichst vollständig geregelt werden.

Die Verhandlungen haben in den meisten Punkten zu einer vollständigen Einigung geführt. Ihr Ergebnis stellt eine zweckmässige, den Bedürfnissen einer modernen Strafrechtspflege in hohem Masse Rechnung tragende Regelung der beiden Materien dar. Lediglich in zwei Fragen gelang es nicht, eine den schweizerischen Wünschen entsprechende Regelung zu vereinbaren: Gutgläubig erworbene Ansprüche dritter Personen an herausgegebenen Gegenständen sind nach allgemein anerkannten Regeln des internationalen Privatrechts vom Recht des Orts beherrscht, an dem diese Ansprüche erworben worden sind. Schon aus diesem Grunde sollten solche Gegenstände nur dann dem ersuchten Staat zurückerstattet werden müssen, wenn sie ihm oder Personen in diesem Staat gehören oder wenn die Ansprüche dort erworben worden sind. Für diese Lösung spricht in den andern Fällen aber schon der Umstand, dass der rechtmässige Eigentümer durch das Abhandenkommen der Gegenstände ohnehin geschädigt ist. Ihm sollten deshalb nicht auch noch die Schwierigkeiten und Umtriebe der Vertretung seiner Rechte vor einem fremden Richter und nach einem ihm unbekanntem Verfahren zugemutet werden. Darüber konnte aber eine Einigung nicht erzielt werden. Nach deutscher Auffassung müsste eine entsprechende Regelung Eingriffe in die zivilrechtliche Rechtslage nach sich ziehen. Ferner war die deutsche Seite nicht bereit, eine gegenseitige Vollstreckung der Entscheidungen über die Kosten einer strafrechtlichen Verurteilung vorzusehen, wie sie für Zivilsachen in den Artikeln 18 und 19 der Haager Übereinkommen betreffend Zivilprozessrecht vereinbart ist. Das ändert aber nichts daran, dass das Ergebnis der Verhandlungen im ganzen sehr befriedigend ist.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen zu beantragen, durch Annahme des beigefügten Entwurfs zu einem Bundesbeschluss die beiden Zusatzverträge zu genehmigen und den Bundesrat zu deren Ratifizierung zu ermächtigen.

### 3. Besonderer Teil

Es würde zu weit führen, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Zusatzverträge jeweils darzustellen, aus welchen Gründen die vorgesehene Ergänzung oder Erleichterung erforderlich erscheint. Diese Gründe ergeben sich für alle eine Lücke füllenden Bestimmungen aus den Ausführungen des allgemeinen Teils. Für die übrigen Bestimmungen sind sie zum Teil bereits in der Botschaft vom 1. März 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates (BBl 1966 I 457) angegeben, so dass es hier mit einem Hinweis auf die dortigen Ausführungen sein Bewenden haben mag. Zu den einzelnen Artikeln der beiden Verträge ist folgendes zu bemerken:

#### A. Zusatzvertrag zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

##### Zu Artikel I

Nach schweizerischem Recht ist u. a. der Strafvollzug vorwiegend Sache kantonaler Verwaltungsbehörden. Die Gleichstellung ihrer Anordnungen mit

denen einer Justizbehörde im Sinne des europäischen Übereinkommens ist erforderlich, um Schwierigkeiten seiner Anwendung bei der Auslieferung zum Strafvollzug zu vermeiden.

Die Durchführung des Auslieferungsverfahrens dauert in zahlreichen Staaten in der Regel mehrere Wochen. Während dieser Zeit ist der Auszuliefernde inhaftiert, sofern er nicht hafterstehungsunfähig ist. Bei Jugendlichen besteht dabei die Gefahr, dass die längere, enge Bekanntschaft mit Zellengenossen aus den Kreisen der Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher ihre Entwicklung oder Resozialisierung gefährdet. Deshalb soll in der Regel ihre Rückführung im Wege der Heimschaffung unter Einschaltung der zuständigen Jugendbehörden angestrebt werden.

## Zu Artikel II

Absatz 1. Nach den europäischen Übereinkommen erfolgt die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder sichernden Massnahme von wenigstens vier Monaten. Der Zusatzvertrag präzisiert diese Bestimmung dahin, dass nicht das Mass der verhängten, sondern das der noch zu vollstreckenden Strafe oder Massnahme oder bei mehreren Verurteilungen deren Summe massgebend ist.

Absatz 2 dehnt die akzessorische Auslieferung, die nach dem Übereinkommen nur wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung zulässig ist, auf Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten aus, die nur mit Geldstrafe bzw. Geldbusse bedroht sind. Damit werden insbesondere auch Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr einbezogen. Doch bleiben die Auslieferungsverbote wegen politischer, militärischer oder fiskalischer Straftaten unberührt.

Absatz 3 stellt – ebenfalls für die akzessorische Auslieferung – klar, dass Grundlage eines Ersuchens auch ein rechtskräftiger Strafbefehl und dergleichen sein kann, auch wenn er von einer für Strafsachen zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen ist.

## Zu Artikel III

Das schweizerische wie auch das deutsche innerstaatliche Recht verbieten die Auslieferung wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats begangenen Handlung. Das Übereinkommen lässt sie grundsätzlich zu. Nach dem Zusatzvertrag sollen sowohl die Auslieferung wie auch die Weiterlieferung an einen dritten Staat wegen solcher Handlungen im Interesse der Resozialisierung zulässig sein, die Auslieferung allerdings nicht als selbständige Massnahme.

## Zu Artikel IV

Das Übereinkommen übergeht sowohl die Frage der Behandlung der Verjährungsunterbrechung wie auch diejenige der im Falle einer Abwesenheitsurteilung anwendbaren Verjährung. Sie sind Gegenstand der beiden ersten Absätze. Aus Absatz 1 ergibt sich insbesondere auch, dass für die deutschen Behörden die nach schweizerischem Recht mögliche Unterbrechung der Verjährung

rung durch Handlungen der mit der Strafverfolgung oder der Vollstreckung betrauten Verwaltungsbehörden zu beachten ist. Umstritten sind auch die Wirkungen einer Amnestie des ersuchten Staats und des Fehlens eines nur nach dem Recht dieses Staats erforderlichen Strafantrags. Der ersuchte Staat übt bei der Auslieferung keine Strafgewalt aus. Deshalb soll eine von ihm erlassene Amnestie die Auslieferung nur hindern, wenn auch ihm die Gerichtsbarkeit wegen der das Ersuchen begründenden Handlung zusteht (Abs. 3). Der Strafantrag hat nach der Rechtsprechung beider Staaten lediglich prozessualen Charakter. Nach Absatz 4 soll deshalb nur der nach dem Recht des ersuchenden Staats erforderliche Strafantrag berücksichtigt werden.

Artikel V bestätigt in Absatz 1 die zwischen den beiden Staaten bestehenden Vereinbarungen über den Geschäftsweg in Auslieferungssachen. Absatz 2 sieht vereinfachte Unterlagen vor für Ersuchen um Ausdehnung der Auslieferung. Da sich der Verfolgte im Zeitpunkt der Stellung eines solchen Nachtragsersuchens meistens bereits in Haft befindet, bedarf es keines weitem Haftbefehls.

Artikel VI legt in Absatz 1 die Wirkungen der bedingten Freilassung im Zusammenhang mit der Spezialität der Auslieferung fest. Die Absätze 2 und 3 sehen die Zulässigkeit einer «Auslieferung ohne diplomatische Formalitäten» im Sinne des französischen Systems vor. Dadurch kann im Falle des Einverständnisses des Verfolgten das Verfahren wesentlich abgekürzt werden. Namentlich entfällt damit die nach deutschem Recht sonst in jedem Falle erforderliche gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung. Bei dieser Form der Auslieferung wird der Ausgelieferte behandelt, wie wenn er sich freiwillig gestellt hätte. Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass freiheitsbeschränkende sichernde Massnahmen nach schweizerischem Recht nicht teilweise vollstreckt werden können.

Artikel VII bringt eine weitere Vereinfachung des zwischenstaatlichen Verfahrens im Falle des Vorliegens gleichzeitiger Auslieferungersuchen von verschiedenen Staaten. Sie macht ein besonderes Ersuchen um Bewilligung der Weiterlieferung entbehrlich und gestattet damit die gleichzeitige Erledigung der Ersuchen, soweit der ausliefernde Staat dafür zuständig ist. Dritte Staaten können allerdings aus dieser Regelung kein Recht ableiten.

Artikel VIII stellt in Absatz 1 für bestimmte Fälle die Verpflichtung auf, einem Ersuchen um provisorische Auslieferung zu entsprechen. Er stellt ferner klar, dass die Rückgabe des Häftlings an den ersuchten Staat nicht den Charakter einer Auslieferung hat. Sie ist somit auch zulässig, wenn der provisorisch Ausgelieferte Angehöriger des ersuchenden Staats ist. Von der deutschen Seite ist diese Bestimmung angenommen worden, obwohl gewisse Zweifel bestehen, ob sie mit Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, das Verbot der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger stehe der Rücklieferung eines den deutschen Behörden vorübergehend übergebenen deutschen Staatsangehörigen nicht entgegen. Diese Entscheidung vermag jedoch das Bundesverfassungsgericht

nicht zu binden, das bisher über diese Frage noch nicht zu entscheiden hatte. Man braucht aber kaum mit einer gegenteiligen Entscheidung dieses Gerichts zu rechnen.

Absatz 2 schafft für den ersuchenden Staat einen selbständigen Hafttitel. Die Aufrechterhaltung der Haft ist damit nicht mehr vom Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen abhängig. Mit der im zweiten Satz dieses Absatzes vorgesehenen Anrechnung der im ersuchenden Staat erstandenen Haft soll vermieden werden, dass der Verfolgte im Falle einer Freisprechung in diesem Staat einen Nachteil erleidet, weil die Haft in diesem Staat nicht angerechnet werden kann.

Dem Artikel IX liegen vor allem zwei grundsätzliche Erwägungen zugrunde: Einerseits soll nach übereinstimmender Auffassung beider Staaten sowohl die Herausgabe wie auch die Rückgabe von Gegenständen unterbleiben, wenn eine solche Massnahme nicht sinnvoll wäre. Dies bezieht sich namentlich auf Gegenstände, die vom ersuchenden Staat nicht als Beweismittel benötigt werden. Andererseits soll durch die Herausgabe solcher Gegenstände weder die Rechtslage des Gewahrsamsinhabers erschwert noch ein strafrechtliches Interesse des ersuchten Staats beeinträchtigt werden. Mit der getroffenen Regelung wird allerdings den sicher ebenso schützenswerten Interessen des rechtmässigen Eigentümers der aus einer strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände nicht stets im wünschenswerten Masse Rechnung getragen. Über deren weiter gehende Berücksichtigung liess sich aber keine Einigung erzielen. Die auf deutscher Seite gehegten Befürchtungen eines damit verbundenen Eingriffs in die zivilrechtlichen Verhältnisse liessen sich nicht beseitigen. Indessen schliesst die getroffene Regelung nicht aus, dass in der Praxis den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wird. Sie ist zwar nicht vollständig, kann aber der Natur der Sache nach nicht alle denkbaren Fälle umfassen. Als besonders befriedigend darf angesehen werden, dass es gelungen ist, den in Absatz 5 vorgesehenen Verzicht auf die Geltendmachung von Zollpfandrechten zu vereinbaren. Damit werden den betroffenen rechtmässigen Eigentümern Umtriebe erspart, die in der Regel als ausgesprochene Schikane empfunden werden.

Artikel X schafft einen weitem bisher fehlenden Hafttitel (Abs. 1). Er klärt ferner eine umstrittene Frage, indem er bestimmt, dass der durchliefernde Staat seine Strafgewalt gegenüber dem Ausgelieferten nicht ohne die Zustimmung des ausliefernden Staats ausüben darf, wenn bei der Auslieferung aus einem der beiden Staaten die Durchlieferung an einen dritten Staat durch das Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaats erfolgt (Abs. 2). Für den Fall der Auslieferung aus dritten Staaten unter Überfliegung des Hoheitsgebiets eines der beiden Staaten bedarf es keines Durchlieferungsersuchens (Art. 21 Ziff. 4 Buchst. a Europäisches Auslieferungsübereinkommen). Eine Ergänzung der Meldepflicht soll den überflogenen Staat in die Lage versetzen, gegen die Durchbeförderung eigener Staatsangehöriger Einsprache zu erheben.

Die Artikel XI–XIV bedürfen keiner Erläuterung. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Weitergeltung des Ergänzungsvertrags für sich allein im

Falle des Ausserkrafttretens des Übereinkommens für einen der beiden Staaten keinen Sinn hätte. Die Geltungsdauer des Vertrags ist deshalb mit der Wirksamkeit des Übereinkommens für beide Staaten verknüpft (Art. XIV Abs. 3).

### B. Zusatzvertrag zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen

Artikel I dehnt den sachlichen Anwendungsbereich aus, den das Übereinkommen auf Verfahren wegen strafbarer Handlungen beschränkt. Als solche gelten nach deutschem Recht nicht die nur mit Geldbusse bedrohten Widerhandlungen, also vor allem auch nicht die Widerhandlungen im Strassenverkehr; deren Einbeziehung entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Im Hinblick auf Artikel 2 des Übereinkommens ist an dieser Stelle auf folgendes hinzuweisen: Beide Staaten sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Leistung von Rechtshilfe unter Bedingungen oder Auflagen nach dem Übereinkommen nicht ausgeschlossen ist und dass allfällige Bedingungen oder Auflagen von den Behörden des ersuchenden Staats zu beachten sind. Es wurde deshalb nicht als erforderlich angesehen, im Vertrag eine Bestimmung über die Beschränkung der Verwendung der Ergebnisse der Rechtshilfe (sog. Spezialität) vorzusehen.

Zu Artikel II kann hinsichtlich der Bestimmungen über die Herausgabe von Gegenständen im wesentlichen auf die Ausführungen zu Artikel IX des Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen verwiesen werden. Absatz 1 beruht auf einer Vorschrift des deutschen Rechts, wonach Gegenstände nur auf Grund eines Beschlagnahmebeschlusses der ersuchenden Behörde herausgegeben werden können. Andererseits kann nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts eine Beschlagnahme nur verfügt werden, wenn sich die Gegenstände in der Schweiz befinden. Die in Absatz 6 geregelte Pflicht zur Herausgabe strafgerichtlicher Erkenntnisse und Akten an die für den Entzug von Ausweisen für Motorfahrzeugführer zuständigen Behörden hat in der Praxis besondere Schwierigkeiten bereitet, weil in der Schweiz wiederum Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Artikel III erklärt – abweichend von der allgemeinen Regel des Artikels 3 Ziffer 1 des Übereinkommens – hinsichtlich der Anwesenheit von Prozessbeteiligten das Recht des ersuchenden Staats, als grundsätzlich anwendbar. Diese Regel hat erhebliche Bedeutung, weil nach dem Recht einzelner Kantone Prozessbeteiligte bei Untersuchungshandlungen nicht anwesend sein können. Die Anwendung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen im Rechtshilfeverfahren könnte nach deutschem Recht einen Kassationsgrund für das Strafverfahren schaffen.

Artikel IV sieht vor, dass die Behörden des ersuchten Staats einen Vorschuss auf die Reise- und Aufenthaltskosten auch dann gewähren können, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht als besonders notwendig bezeichnet ist. Damit kommt zudem zum Ausdruck, dass auch in diesen Fällen der ersuchende Staat solche Beträge zu erstatten hat.



Für Artikel V kann hinsichtlich des Charakters der Rückführung in den ersuchenden Staat auf die Ausführungen zu Artikel VIII des Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommens verwiesen werden.

Artikel VI schliesst aus, dass die als reine Rechtshilfemassnahme gedachte Zuführung eines Häftlings nach Artikel V ungewollt die Wirkungen einer kurzehändigen Auslieferung entfalten kann. Beide Staaten haben für die Strafverfolgung das Legalitätsprinzip aufgestellt. Deshalb bedarf es dieser Beschränkung der Strafgewalt des ersuchten Staats, wenn Artikel V in der Praxis überhaupt soll angewendet werden können.

Die Artikel VII und VIII regeln den gegenseitigen Geschäftsweg im Sinne der bestehenden Vereinbarungen und der geltenden Praxis. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Artikel IX ist die einzige Bestimmung der beiden Verträge, die nicht einem Artikel des Übereinkommens zugeordnet ist. Die Errichtung besonderer Kriminalämter auf Bundes- und Länderebene in der Bundesrepublik Deutschland und die zwangsläufige Einschaltung dieser Ämter wie auch des Schweizerischen Zentralpolizeibüros in den internationalen Rechtshilfeverkehr haben neue Verhältnisse geschaffen. Es muss daher gesagt werden, inwieweit diese Behörden zur selbständigen unmittelbaren Stellung oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen befugt sind, die unter das Übereinkommen fallen. Die Ausschcheidung der Kompetenzen zwischen diesen und den eigentlichen Rechtshilfebehörden stellt klar, dass auch für den polizeilichen Rechtshilfeverkehr die allgemeinen Grundsätze der Rechtshilfe in Strafsachen gelten.

Zu den Artikeln X und XI erübrigen sich besondere Bemerkungen.

Artikel XII setzt sich zusammen aus Bestimmungen verschiedenster Art über die Übertragung bzw. Übernahme der Strafverfolgung. Absatz 1 beruht auf einer Bestimmung der deutschen Strafprozessordnung, wonach für die Verfolgung von Auslandstaten das Opportunitätsprinzip gilt. Es soll im Interesse der Wahrung des Gegenrechts nicht anwendbar sein, wenn die Schweiz ein Ersuchen stellt.

Auch Absatz 2 entspricht einem Erfordernis des deutschen Rechts. Dieses lässt die Verfolgung und Ahndung ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begangener Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten nur auf Grund besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen (oder ausdrücklicher innerstaatlicher Gesetzesvorschrift) zu. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass die Möglichkeit der Übertragung der Strafverfolgung wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr unter den heutigen Verhältnissen unentbehrlich geworden ist. Sie ermöglicht es weitgehend, auf eine Beschlagnahme des Fahrzeugs zur Sicherung von Busse und Kosten zu verzichten.

Absatz 3 löst die im Zusammenhang mit der Übernahme der Strafverfolgung wichtige Behandlung der Antragsdelikte. Diese Bestimmung setzt aller-

dings voraus, dass die ersuchte Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens auf die Erforderlichkeit eines Strafantrags hinweist und der Berechtigte davon Kenntnis erhält. Es wurde davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Selbstverständlichkeit dieser Mitteilungen auf ihre besondere Regelung im Vertrag verzichtet werden kann.

Die in den Absätzen 4, 5 und 8 vorgesehenen Vorschriften über das zwischenstaatliche Verfahren bedürfen keiner Erläuterung. Die Absätze 6 und 7 bringen erstmals den Grundsatz des Ausschlusses der doppelten Verurteilung (*ne bis in idem*) auf zwischenstaatlicher Ebene allgemein zur Geltung. Auch hier ist die Regelung insbesondere auf die bestmögliche Gewährleistung der sozialen Wiedereingliederung des Verurteilten abgestimmt worden. Absatz 9 behebt allenfalls mögliche Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Regelung auf Strafverfolgungen nach Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Artikel XIII enthält eine Sonderregelung des Geschäftsverkehr für den Strafnachrichtenaustausch (Absatz 1). Sie ist im Hinblick auf die Zuständigkeit des Schweizerischen Zentralpolizeibüros für diese Materie erforderlich.

Absatz 2 soll insbesondere ermöglichen, die Berücksichtigung von Strafentscheidungen des andern Staats bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit der Anordnung sichernder oder anderer Massnahmen zu erleichtern.

Für die Artikel XIV–XVI kann auf die Bemerkungen zu den Artikeln XII–XIV des Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen verwiesen werden.

#### **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Verträge enthalten keine Bestimmungen, die den staatlichen Finanzhaushalt berühren. Die vorgesehenen Erleichterungen des umfangmässig für beide Staaten stark ins Gewicht fallenden gegenseitigen Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs lassen auch erwarten, dass die seit einigen Jahren zu verzeichnende erhebliche Zunahme der Ersuchen um Vornahme von Beweiserhebungen gemeistert werden kann und nicht zu einer Personalvermehrung zwingt.

#### **5. Frage der Verfassungsmässigkeit**

Verfassungsrechtliche Grundlage ist die in Artikel 8 der Bundesverfassung vorgesehene Ermächtigung des Bundes zum Abschluss von Staatsverträgen mit fremden Staaten. Die Genehmigung der Verträge fällt nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte. Beide Verträge sind jederzeit auf sechs Monate kündbar. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt somit nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Juli 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Tschudi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**betreffend die Genehmigung der Zusatzverträge**  
**zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland**  
**zu den Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung**  
**und über die Rechtshilfe in Strafsachen**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1970<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

Einziges Artikel

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

1. der Vertrag zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung;
2. der Vertrag zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, diese beiden Verträge zu ratifizieren.

<sup>1)</sup> BBl 1970 I, 241

**Vertrag**  
**zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**und der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**  
**vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

*Der Schweizerische Bundesrat*  
*und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland*

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Auslieferung zu ergänzen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Hans Lacher, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Georg Ferdinand Duckwitz, Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Herrn Dr. Hermann Maassen, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

**Artikel I**

(Zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, im folgenden als Übereinkommen bezeichnet)

<sup>1</sup> Entscheidet über den Widerruf der bedingten Entlassung oder die Anordnung des weiteren Vollzugs einer Strafe oder sichernden Massnahme nach dem Recht eines oder beider Staaten eine Verwaltungsbehörde, so stehen deren Anordnungen dem Widerruf oder der Vollzugsanordnung durch eine Justizbehörde im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleich.

<sup>2</sup> Bei Minderjährigen, die zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, prüfen die Justizbehörden, ob eine Auslieferung die Entwick-

lung oder Resozialisierung des Minderjährigen gefährden würde und daher von ihr abgesehen werden soll. Gegebenenfalls werden sich die zuständigen Behörden der beiden Staaten über die erforderlichen Massnahmen verständigen.

## Artikel II

### (Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn das Mass einer noch zu vollstreckenden Strafe oder sichernden Massnahme oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Strafen oder sichernden Massnahmen deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

<sup>2</sup> Eine Auslieferung im Sinne des Artikels 2 Ziffer 2 des Übereinkommens wird auch wegen Handlungen gewährt, für die sie nach dem Recht eines oder beider Staaten sonst nicht zulässig wäre, insbesondere wenn die Handlungen nur mit einer Geldstrafe oder einer Geldbusse bedroht sind. Die Auslieferung im Sinne dieses Absatzes ist nur zusätzlich zu einer Auslieferung nach Artikel 2 Ziffer 1 des Übereinkommens zulässig und kann gleichzeitig mit ihr oder nachträglich gewährt werden. Artikel 3 bis 5 des Übereinkommens bleiben unberührt.

<sup>3</sup> Die ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erlassene rechtskräftige Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde steht einem Strafurteil gleich.

## Artikel III

### (Zu Artikel 7 Ziffer 1 und Artikel 8 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Der ersuchte Staat ist aufgrund dieses Vertrages berechtigt, die Auslieferung wegen Handlungen zu bewilligen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn der Verfolgte wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates angebracht erscheint. Das gilt auch für Nachtragsersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung.

<sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist der ersuchte Staat aufgrund dieses Vertrages ferner berechtigt, wegen strafbarer Handlungen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, einer Weiterlieferung zuzustimmen. Hat einer der beiden Staaten einen dritten Staat um die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit des andern Staates unterliegt, so ist dieser berechtigt, anstatt den dritten Staat um Auslieferung, den Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

## Artikel IV

### (Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften des ersuchenden Staates massgebend.

<sup>2</sup> Wird aufgrund eines rechtskräftigen Abwesenheitsurteils um Auslieferung ersucht, so sind für die Prüfung der Verjährung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung massgebend.

<sup>3</sup> Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Straf-antrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

## Artikel V

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Unbeschadet des diplomatischen Weges erfolgt der Schriftenverkehr

- a. in Auslieferungssachen zwischen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einerseits und dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits;
- b. in Durchlieferungssachen zwischen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes einerseits und dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland andererseits.

<sup>2</sup> In den Fällen des Artikels II Absatz 2 dieses Vertrages kann dem Ersuchen an Stelle eines Haftbefehls oder einer gleichwertigen Urkunde im Sinne des Artikels 12 Ziffer 2 Buchstabe a) des Übereinkommens die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer richterlichen Urkunde beigelegt werden, aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen der Verfolgte bereits ausgeliefert worden ist und der Staat, der ihn ausgeliefert hat, um die Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung ersucht wird.

## Artikel VI

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Die bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Massnahme steht seiner endgültigen Freilassung gleich.

<sup>2</sup> Der ersuchte Staat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte zu Protokoll einer Justizbehörde durch eine unwiderrufliche Erklärung nach Belehrung über deren Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt.

<sup>3</sup> Nach der Auslieferung kann diese Erklärung nur zu Protokoll eines Richters abgegeben werden. Eine als richtig bescheinigte Abschrift oder Kopie der Erklärung ist dem ersuchten Staat zu übermitteln.

<sup>4</sup> Die Vollstreckung von sichernden Massnahmen, die auch als Folge nicht auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen verhängt wurden, unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 14 des Übereinkommens, sofern diese Massnahmen allein schon wegen der strafbaren Handlungen angeordnet worden wären, derentwegen eine Auslieferung zulässig ist.

#### Artikel VII

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Ersuchen einer der beiden Staaten und ein dritter Staat den anderen Staat zugleich um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat mit der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen dem ersuchenden Staat mitteilen, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

#### Artikel VIII

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Dem Ersuchen, einen Verfolgten zur Durchführung bestimmter Prozesshandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, vorübergehend zu übergeben, wird entsprochen, sofern dadurch das Strafverfahren des ersuchten Staates nicht beeinträchtigt wird. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozesshandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

<sup>2</sup> Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

<sup>3</sup> Jeder Staat trägt die in Anwendung dieses Artikels auf seinem Hoheitsgebiet entstehenden Kosten.

#### Artikel IX

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Ziffern 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung der Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit deren unmittelbarer Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald als möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, dass sie gegen Vorweis einer Frei-



gabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

<sup>2</sup> Die in Artikel 20 Ziffer 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sowie gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt werden auch ohne besonderes Ersuchen, wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten, übergeben.

<sup>3</sup> Von der Herausgabe von Gegenständen, die der ersuchende Staat nicht benötigt, kann jedoch abgesehen werden, wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

<sup>4</sup> Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 20 Ziffer 4 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, dass der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

## Artikel X

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Staat den Verfolgten in Haft zu halten.

<sup>2</sup> Während der Durchlieferung wird jeder Staat gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ausliefernden Staates weder Strafverfolgungsmassnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

<sup>3</sup> Soll der Verfolgte auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit, dass nach den ihm bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen der Verfolgte weder die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt noch diese für sich in Anspruch nimmt.

<sup>4</sup> Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von ausländischen Beamten begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen ausschliesslich dessen Behörden die erforderlichen Massnahmen.

## Artikel XI

(Zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Auslieferungersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

## Artikel XII

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den andern Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr erstreckt, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien der andern sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.

## Artikel XIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel XIV

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung ausser Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt ausser Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 13. November 1969  
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
(gez.) **H. Lacher**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
(gez.) **G. Duckwitz**  
(gez.) **H. Maassen**

**Vertrag  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der Bundesrepublik Deutschland**

**über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe  
in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung**

*Der Schweizerische Bundesrat  
und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland*

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Hans Lacher, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Georg Ferdinand Duckwitz, Staatssekretar des Auswärtigen Amts und Herrn Dr. Hermann Maassen, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

**Artikel I**

(Zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, im folgenden als Übereinkommen bezeichnet)

Rechtshilfe wird auch geleistet:

- a. in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbusse bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b. in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Haft;
- c. in Gnadensachen.

## Artikel II

### (Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Gegenstände können auch ohne Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates herausgegeben werden, wenn sich aus dem Ersuchen eines Richters dieses Staates ergibt, dass die für eine Beschlagnahme nach dessen Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

<sup>2</sup> Rechte dritter Personen und – unbeschadet des Absatzes 7 – des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen oder Schriftstücken bleiben unberührt.

<sup>3</sup> Ausser den in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücken werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde auch Gegenstände herausgegeben, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, es sei denn, dass eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind. Der Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses oder eines richterlichen Ersuchens nach Absatz 1 bedarf es nicht.

<sup>4</sup> Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 6 Ziffer 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Ersuchen nach Absatz 3 können auch noch bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden.

<sup>6</sup> Auf Ersuchen einer für den Entzug von Ausweisen für Führer von Motorfahrzeugen zuständigen Behörde werden dieser die strafgerichtlichen Erkenntnisse und Akten zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

<sup>7</sup> Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, dass der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

<sup>8</sup> Gegenstände, Schriftstücke oder Akten, deren Herausgabe bewilligt worden ist, werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze übergeben.

## Artikel III

### (Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Die Anwesenheit von Prozessbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfefehandlungen im ersuchten Staat wird gestattet, auch wenn dessen Recht die

Anwesenheit von Prozessbeteiligten bei Untersuchungshandlungen nicht vor-  
sieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates  
zulässig ist.

#### Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Ziffer 3 des Übereinkommens findet auf die Fälle der Ladung  
eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Vorausset-  
zungen des Artikels 10 Ziffer 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

#### Artikel V

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des  
ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines  
Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthaltes in seinem  
Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehand-  
lung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht die-  
ser die Freilassung verlangt. Entsprechendes gilt für die Durchbeförderung  
eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten.

#### Artikel VI

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

Solange ein Häftling, dessen Anwesenheit bei der Erledigung eines  
Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat gestattet worden ist, sich in dessen  
Hoheitsgebiet aufhält, darf er dort wegen keiner vor seiner Zuführung began-  
nen Handlung verfolgt werden.

#### Artikel VII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestäti-  
gung.

<sup>2</sup> Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden  
Rechtshilfeersuchen von dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro oder dem  
Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland gestellt, so ist ausserdem  
der Auftrag der Justizbehörde einschliesslich des Aktenzeichens anzugeben.

<sup>3</sup> In Zustellungsersuchen ist bei den Angaben über den Gegenstand und  
den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie  
die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

#### Artikel VIII

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbe-  
hörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Im Zusammen-

hang mit einem Rechtshilfeersuchen kann auf diesem Weg auch der Antrag gestellt werden, die Anwesenheit von Prozessbeteiligten bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat zu gestatten.

<sup>2</sup> Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen, um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsakten werden durch die Eidgenössische Polizeiabteilung einerseits und die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt werden.

<sup>3</sup> Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen zu verfolgen oder über den Entzug des Führerausweises infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften zu entscheiden haben, sind zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt. Diese Ersuchen sind an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates zu richten, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll.

<sup>4</sup> Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem *Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschliesslich der Löschung von Eintragungen im Strafregister*, sind zu richten an das Schweizerische Zentralpolizeibüro einerseits und an die Strafregisterbehörden der Bundesrepublik Deutschland andererseits; in Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften wird der Schriftverkehr jedoch unmittelbar zwischen dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern und dem Kraftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland in Flensburg geführt.

<sup>5</sup> In Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken, soweit sie nicht zu fremdenpolizeilichen Zwecken verlangt werden, findet der Schriftverkehr zwischen dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland statt.

#### Artikel IX

In strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befasst ist und in denen nur Auskünfte oder Einvernahmen durch die Polizei oder Fahndungsmassnahmen erforderlich sind, kann der polizeiliche Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro und dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

#### Artikel X

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Die Ersuchen und sonstigen Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

## Artikel XI

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten nach Artikel II Absatz 3 entstandenen Kosten sind zu erstatten.

## Artikel XII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Ersucht ein Staat den anderen um Übernahme der Strafverfolgung gegen einen Angehörigen dieses Staates oder eine Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung, so kann die Strafverfolgung nicht ausschliesslich mit der Begründung abgelehnt werden, die Tat sei im Ausland begangen worden.

<sup>2</sup> Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates im Strassenverkehr begangenen Zuwiderhandlung ist auch dann zulässig, wenn diese nach dem Recht eines Staates oder beider Staaten als Übertretung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist. Dabei sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Der vom Verletzten bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde.

<sup>4</sup> Dem Ersuchen werden beigefügt:

- a. die Akten in Urschrift oder Abschrift sowie etwaige Beweisgegenstände;
- b. eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar wären;
- c. in den Fällen des Absatzes 2 ausserdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

<sup>5</sup> Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlassenen unterrichtet; zu gegebener Zeit wird ihm eine Ausfertigung oder eine als richtig bescheinigte Abschrift der abschliessenden Entscheidung übersandt. Die überlassenen Gegenstände und Akten werden nach Abschluss des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

<sup>6</sup> Wurde eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmassnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab,

- a) wenn das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus materiellrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist,

insbesondere wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Beschuldigte ausser Verfolgung gesetzt worden und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist;

- b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- c) wenn die erkannte Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist;
- d) solange der Strafvollzug ganz oder teilweise ausgesetzt oder der Entscheid über die Bestrafung aufgeschoben ist.

<sup>7</sup> Sie können jedoch die Verfolgung oder die Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn sie aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung oder eines gerichtlichen Strafbefehls, vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung oder vor Erlass einer *Verwaltungsverfügung des ersuchten Staates das Ersuchen zurückgenom-* haben.

<sup>8</sup> Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

<sup>9</sup> Dieser Artikel findet auch auf Verfahren nach Artikel 6 Ziffer 2 des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 Anwendung.

### Artikel XIII

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

<sup>1</sup> Die Strafnachrichten werden mindestens einmal<sup>1)</sup> vierteljährlich zwischen dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

<sup>2</sup> Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um diesem die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Massnahmen auf Grund der angeforderten Entscheidung getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen der Eidgenössischen Polizeibehörde und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland statt.

### Artikel XIV

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr erstreckt, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.



## Artikel XV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel XVI

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung ausser Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt ausser Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 13. November 1969

in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
(gez.) **H. Lacher**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
(gez.) **G. Duckwitz**  
(gez.) **H. Maassen**